

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 52 (1960)

Heft: 2

Artikel: Um die Gewerkschaftsfreiheit in Ghana

Autor: Brügel, J.W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um die Gewerkschaftsfreiheit in Ghana

Die ganze fortschrittliche Welt hat die vor drei Jahren erfolgte Staatwerdung von Ghana mit größter Freude begrüßt und in ihr den Vorboten einer politisch, sozial und wirtschaftlich aufsteigenden Entwicklung in den übrigen Teilen Afrikas gesehen. Von allem Anfang an war man sich bewußt, daß die innerpolitischen Gegensätze in einer erwachenden afrikanischen Demokratie, vor allem der Konflikt zwischen zentralistischen und föderalistischen Tendenzen, den jungen Staat oft in eine schwierige Lage bringen werden. Diese Befürchtung hat sich leider erfüllt, aber die Freunde Ghanas in der Welt, die Vorkämpfer der Emanzipation der Kolonialvölker, haben von jeder Kritik an der Politik der Regierung von Ghana abgesehen, weil Außenstehende sich nicht berufen fühlen, die Vermeidbarkeit oder Unvermeidbarkeit dieser oder jener Maßnahme zu beurteilen.

Nun hat das Parlament von Ghana im Dezember 1958 gegen den erbitterten Widerstand der Opposition eine Regierungsvorlage über die Regelung von Arbeitsstreitigkeiten («Industrial Relations Bill») zum Beschuß erhoben, über welche Vertreter freigewerkschaftlicher Auffassungen schwer mit Stillschweigen hinweggehen können. Wir wollen uns keineswegs mit den Motiven und den Argumenten der Opposition in Ghana identifizieren, sondern das neue Gesetz nur vom Standpunkt der gewerkschaftlichen Grundsätze betrachten, wobei wir uns bemühen möchten, die besonderen Verhältnisse in einem Land Afrikas nicht zu verkennen, das vor kurzem noch Kolonie war.

Das neue Gesetz löst zunächst den in Ghana bestehenden und dem IBFG angeschlossenen Gewerkschaftsbund (Ghana Trade Union Congress) auf und setzt an dessen Stelle ein neues Gebilde, «Trades Union Congress» genannt, das nach den Worten des Gesetzgebers «als Vertreter der Gewerkschaftsbewegung in Ghana auftreten und die ihm durch dieses Gesetz übertragenen Funktionen ausüben wird». Ist das schon eine höchst ungewöhnliche Bestimmung, so wird sie noch verschärft durch den folgenden Artikel, der vorsieht, daß nur gewisse in einer Beilage zum Gesetz aufgezählte Gewerkschaften Mitglieder dieser Zentrale sein dürfen. Die Vertretung der Mitgliedsverbände in der Zentrale ist auch gesetzlich festgelegt, und das wieder auf ganz merkwürdige Weise: jeder Verband darf höchstens drei seiner Mitglieder in den Gewerkschaftsbund entsenden (gemeint ist offenbar dessen Vorstand, doch wird das nicht ausgesprochen). Der Beitritt weiterer Verbände zum Gewerkschaftsbund kann nur durch Verordnung des Arbeitsministers erfolgen, der auch das — in keiner Weise beschränkte oder an Voraussetzungen gebundene — Recht hat, einen Verband aus der Mitgliedschaft zu streichen. Die Geschäftsordnung, die sich der Gewerkschaftsbund

gibt und die überall sonst eine interne Angelegenheit ist, tritt nur in Kraft, wenn der Arbeitsminister es gestattet. Ausgaben, die die Höhe von 50 Pfund überschreiten, bedürfen der Bewilligung des Ministers, der auch die interne Geschäftsführung überwacht und die Bücher von seinem Vertrauensmann revidieren läßt.

Kollektivvertragsverhandlungen mit den Arbeitgebern werden von nun an in Ghana nur jene Gewerkschaften führen dürfen, die über ihr Ansuchen dazu vom Arbeitsminister eine besondere Bewilligung erhalten. Diese Bewilligung erteilt der Minister nach Befragung der zuständigen Arbeitgeberorganisation! Solche Bewilligungen, die man in demokratischen Ländern im allgemeinen nicht kennt, können die einzelnen Verbände nicht selbst verlangen, sondern sie dürfen nur auf dem Weg über den Gewerkschaftskongreß ein solches Begehren stellen. Der Arbeitsminister kann diese Bewilligung auch wieder zurückziehen, falls er sich davon überzeugt hat, daß die betreffende Gewerkschaft weniger als 40 Prozent der Berufsangehörigen organisiert. *Staats-, öffentliche, Gemeindebeamte und Lehrer* sind durch das Gesetz von der Möglichkeit, daß ihre Arbeits- und Gehaltsverhältnisse im Wege kollektiver Verhandlungen geregelt werden, ausgeschlossen.

Das Gesetz schränkt weiter das *Streikrecht* sehr wesentlich ein. Im Falle von Arbeitskonflikten tritt freiwillige, d. h. von beiden Teilen grundsätzlich angenommene oder zwangsweise Schiedsgerichtsbarkeit ein, falls der Minister trotz der Weigerung einer Partei, dieses Verfahren anzunehmen, so entscheidet. Nur wenn dies nicht erfolgt und nur nach Ablauf von mindestens vier Wochen darf überhaupt von der Streikwaffe Gebrauch gemacht werden. Streiks sind aber auf jeden Fall ungesetzlich, wenn es sich um Dinge handelt, die durch einen Kollektivvertrag geregelt sind. Arbeitnehmer, deren Gewerkschaften keine behördliche Bewilligung zur Führung von kollektiven Verhandlungen haben, dürfen unter keinen Umständen die Arbeit niederlegen. Das richtet sich gegen öffentliche Angestellte im weitesten Sinne des Wortes, z. B. Eisenbahner, Lehrer usw. Vorbereitung eines nach diesem Gesetz illegalen Streiks wird mit Gefängnis in der Dauer eines Jahres bestraft. (Was das Gesetz über Streiks sagt, bezieht sich auch auf Aussperrungen durch Arbeitgeber.)

Wo das Gesetz den Gewerkschaften Pflichten auferlegt oder Rechte aberkennt, die sie gemeinhin in demokratischen Staaten auch ohne gesetzliche Regelung genießen, ist sein Wortlaut völlig eindeutig. Wo dem Arbeitsminister Rechte zugunsten der Gewerkschafter gegeben werden, ist immer gesagt, daß er von ihnen Gebrauch machen kann, wenn er will. Wir glauben, daß man die vorstehend nach dem Gesetzestext wiedergegebenen Bestimmungen nicht ausführlich kommentieren muß. Sie zielen darauf hin, die *Gewerkschaften* in Ghana zu *Vollzugsorganen der jeweiligen Regierung* zu erniedrigen und ihnen den Charakter von freien Verbindungen freier

Menschen zu nehmen. Sie laufen praktisch auf eine Verweigerung des Streikrechtes hinaus. Wir maßen uns nicht an, beurteilen zu können, ob die Regierung von Ghana durch einen Staatsnotstand zu außerordentlichen Maßnahmen auf diesem oder anderen Gebieten gezwungen ist. Aber wir wollen doch der Hoffnung und der Erwartung Ausdruck geben, daß das jetzt in Ghana in Kraft getretene Gesetz ehestens durch ein anderes ersetzt wird, das die Freiheit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses, wie ihn die freigewerkschaftliche Bewegung versteht, die den Emanzipationsbestrebungen der Völker Afrikas soviel Sympathie entgegenbringt, uneingeschränkt garantiert.

J. W. Brügel (London)

Die Sozialgeschichte und ihre Quellen

Die Geschichtsforschung ist heute so weit, daß sie sich auch an die neuesten Zeiten heranwagt und gerade auch die Geschichte der *Arbeiterbewegung* mit in ihre Betrachtung einbezieht. In mancher Hinsicht stößt sie aber auf Schwierigkeiten. Wohl gibt es von einem gewissen Zeitpunkt an eine recht aufschlußreiche *Presse*. Doch stehen die wichtigsten Dinge oft nicht in der Presse, da sie ja seinerzeit nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt waren. Man muß dann jeweilen direkt an den *Menschen* gelangen, das heißt an den *Gewerkschaftsfunktionär* oder ganz einfach an den *Arbeiter*, dessen Fühlen und Denken man gerne kennenlernen möchte. Die Geschichtswissenschaft ist ja schon lange über den Standpunkt hinausgewachsen, als ob nur der «führende Mann» allein die Geschichte mache. Sie weiß, wie groß der Einfluß der «Durchschnittsmenschen» auf den Ablauf der Ereignisse ist, und sie will deshalb auch von ihm etwas vernehmen. Doch gerade wenn man in diesem Sinne in der Vergangenheit an den *Menschen* gelangen will, wird man sein Ziel nicht erreichen, weil die derartigen *Quellen fehlen*. Der Zweck der folgenden Zeilen ist es deshalb, die heute noch Lebenden aufzufordern, der Nachwelt derartige Quellen zu erhalten. Wir wollen zwei Dinge unterscheiden: alle Quellen, die in Zusammenhang stehen mit einer «offiziellen» *Funktion als Verbandsbeamter oder Politiker*, und Quellen im Sinne von *Lebenserinnerungen*.

1. Dokumente von Verbandsfunktionären

Neben den gewerkschaftlichen Zeitschriften stellen die *Protokolle* und *Korrespondenzen* der *Gewerkschaften* eine der wichtigsten Quellen für die Sozialgeschichte dar. In der Regel werden sie in den Gewerkschaftsarchiven gut aufbewahrt. Nun ist es aber so, daß viele *Gewerkschaftsfunktionäre* einen Teil ihrer Korrespondenzen